

Todeserklärung (Verschollenheit)

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **21 (1945-1946)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-710913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Haben Sie schon einmal «Schulbüro gerochen»?

Aha, da haben wir's: Das Kasernengerüchlein ist Ihnen nicht fremd, hingegen läuft mir heute noch ein leiser Respektschauer den Rücken hinab, wenn das Wort «Schulbüro» fällt... Sie entsinnen sich doch noch? Nicht wahr, am Ende eines langen Ganges, der durch eine lahme Flügeltüre (mit abgegriffenen Kanten und klirrenden, mehrmals gesprungenen Scheiben) abgeschlossen wird, biegt man in einen niederen, düsteren Korridor. An dessen Ende leuchtet kaum leserlich die Affiche **Schulbüro** aus dem Dunkeln. So ist es doch?

Die unpraktische Türfalle gibt dem leisensten Druck nach — wir stolpern über die ausgetretene Schwelle. Hm, enttäuscht? Ja ja, das Gefühl, in irgendwie hehre Hallen zu gelangen, verfliegt, hinterläßt nur eine beträchtliche Verblüffung. Kahle Fenster erinnern uns an eine verregnete Putzete; der schwarze, ölige Holzboden mahnt an die Geometrie im Theorie- und Singaal des alten Schulhauses; der Tisch mit seiner kreuz und quer gefurchten Platte an einen armseligen Bierstand am Schützenfest; die Gestelle begaffen uns mit halb-offenen Mäulern und geben keine Spanne Wand frei; und die Lampe gar macht den Wartsaal einer unbedienten Nebenbahn-Haltestelle fertig. Und die Luft! Eine Mi-

schung zwischen Museum und Altkleiderladen. Einfach gräßlich!

Überwinden wir die Unlust und schauen wir uns um! Ha — ein alter Bekannter aus der Lehrzeit: Die Kopierpresse! Belustigung und Wehmut in einem. Es hat doch noch ein Bild Platz gefunden: Braune Flecken bewölken den Rand, der Sprung im Glas köpft keck den Reitersmann, verwachsenes Blau der hochgeschlossenen, steifen Uniform wechselt mit schmutzigem Grau des Lederzeuges und der Garnituren, der aufgestützte Säbel ist nur noch Mattblau.

Das bärtige Gesicht scheint arg verwildert, der wehende Panasch auf dem unförmigen Tschako vermag die unnatürliche Haltung von Pferd und Reiter nicht glaubhafter zu machen. Eine leicht gewellte, charakterlose Landschaft dehnt sich unter den obligaten runden Wolken. Genug!

Man staune nicht: Wir sind im Heiligtum der peinlich straffen Organisation! Fast unheimlich lange Reihen von Ordnern: 1895 — wohlgeformte Rundschrift, ohne Beiwerk. Eine Stufe tiefer 1910 — noch immer Rundschrift, doch mit unzähligen Windungen, die i-Punkte allein ein Labyrinth! Dann ein krummes, verflissenes 1916. Neue Sachlichkeit: 1930 — eine Konstruktion aus rechtwinkligen und diagonalen Linien, kaum

mehr eine Schrift zu nennen. 1943 stammt von einem fett gefärbten Datumstempel. — Geschichte? Kaum. Entwicklung.

Laßt uns noch einen Blick auf den Reichtum an Formularen werfen. Formulare, wir staunen nicht ob den unzählbaren Formaten und den in verwirrender Zahl vorhandenen Ueberschriften, nein, wir schütteln nur den Kopf, daß sich darin jemand zu recht finden soll...

Und das ist das Geheimnis dieses Raumes: sein Betreuer. Vor zwei Jahren wurde er mit 40 Dienstjahren pensioniert. Er, der seine Adjutanten-Schnüre bereits zehn Jahre trug, damals als der heutige Schulkommandant Rekrut war. Jeden Samstag-nachmittag nämlich besuchte er die Stätte seines Wirkens. Freundlich sagte er guten Tag, mit einer weichen Stimme, die seinem roten, struppigen Schnurrbart das fürchterliche Aussehen nahm. Dann glitten seine sehnigen Hände fast liebkosend über die Regale, ordnend und büschelnd über die Papiere...

In der letzten Zeit hatte er merklich gealtert. Kürzlich überraschte ich ihn am Sonntagvormittag im Schulbüro. Unverwandt starrte er auf das Reiterstandbild. Leise schloß ich die Türe wieder. — Die Woche darauf schossen wir ihm die Ehrensäulen.

Todeserklärung (Verschollenheit)

Durch die Katastrophe dieses Weltkrieges wird ein Rechtsinstitut, welches in Friedenszeiten beinahe bedeutungslos ist, wie der Rechtsdienst der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe mitteilt, von großer Bedeutung, und zwar, die Todeserklärung von verschollenen Personen. Denn die Zahl derjenigen, deren Tod nicht nur eine Sterbe-Urkunde nachgewiesen werden kann, geht in die Millionen, besonders an Polen und Juden, aber auch in der Sowjetunion, in Jugoslawien und in geringerem, aber trotzdem noch erschreckendem Ausmaße auch in den andern durch den Krieg betroffenen Ländern.

Sowohl für das bürgerliche Erbrecht, als auch für eine Wiederverheiratung des überlebenden Teils ist diese Todeserklärung notwendig. Leider sind die Bestimmungen der verschiedenen Staaten sehr verschieden. Eine einheitliche internationale Regelung mit abgekürzten Fristen und ver-

einfachten Verfahren drängt sich zumindest für den Sonderfall der Verschollenheit in diesem Weltkriege deshalb geradezu auf. Ohne eine solche werden sich die Betroffenen leider mit sehr viel Geduld wappnen müssen, um komplizierte Aufgebotsverfahren bei oft weit entfernten Behörden durchzuführen zu können, welche meistens relativ lange Zeit in Anspruch nehmen werden.

Im allgemeinen gilt für die Todeserklärung Heimatrecht, so nach gesetzlicher Bestimmung zum Beispiel in Deutschland und Italien, nach der französischen Rechtsprechung und der überwiegend schweizerischen Auffassung.

Um nur ein ungefähres Bild zu geben, ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei bemerkt:

Die deutsche Frist beträgt ein Jahr nach Beendigung des Jahres, in dem der Friede geschlossen wurde, und bei Personen, die

im Gefahrengbiet verschollen sind, ein Jahr nach Beendigung der Feindseligkeiten.

Nach französischem Gesetz vom 22. September 1942 erfolgt vorläufige Besitzzeiweisung, sodann Todeserklärung nach vier Jahren. In Oesterreich beträgt die Frist drei Jahre nach Beendigung des Krieges. Auch Ungarn, die Tschechoslowakei und die ehemaligen österreichischen Teile Jugoslawiens kennen eine dreijährige Frist der Gefangenverschollenheit. In Polen herrscht verschiedenes Recht für Kongreßpolen und die ehemals deutschen, bzw. österreichischen Landesteile. Das italienische Zivilgesetzbuch sieht eine Frist von zwei Jahren nach Friedensschluß, bzw. drei Jahren nach Beendigung der Feindseligkeiten vor.

Bei Staatenlosen wird mangels eines Heimatrechts das Recht des Wohnlandes bzw. nach deutscher Bestimmung das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes anzuwenden sein. eal.

Philipp

Wenige Tage nach mir kam Philipp in die Kompanie. Er hieß zwar nicht Philipp, aber der Soldatenwitz nannte ihn so, der irgend etwas Komisches an dem Namen findet, was anderen nie aufgefallen wäre. Einige behaupteten auch, er sehe einem Bundesrat dieses Vornamens ähnlich, was er aber immer entrüstet ablehnte; denn er war auf seinen Scheitel stolz.

Philipp war zu einer Zeit Soldat geworden, als der hinterste Mann tauglich befunden wurde. Seine Rekrutenschule muß schon merkwürdig gewesen sein — die Qualifikationsliste gab in Ausdrücken davon Kunde, aus denen nicht gerade die hellste Begeisterung der Vorgesetzten über seine militärischen und sonstigen Fähigkeiten sprach.

Zuerst kam Philipp, wie jeder andere, in einen Zug und tat Felddienst; das dauerte aber nicht sehr lange, da er als Wachposten geneigt war, das Flüstern des Windes in den Blättern für einen heranschleichenden Feind und Baumstrünke für fremde Soldaten zu halten. Seine Wachtzeiten bildeten aufregende Unterbrüche im alltäglichen Einerlei, wurden aber von seinen Kamera-

den nicht so geschätzt, wie er es sich vorgestellt haben mochte, da dadurch immer die ganze Pickettmannschaft aus ihrem kurzen Schlummer aufgejagt wurde.

Die Schießkunst Philipps wurde allerdings weder einem vermeintlichen noch einem richtigen Feind sehr gefährlich. Denn das war das große Kreuz in Philipps Militärlaufbahn: das Schießen. Schon am Vorabend des Wettschießens war er ganz geistesabwesend, und den Stand betrat er nur mit Zittern und Zagen. Den Karabiner betrachtete er als persönlichen Feind, und er war heilfroh, wenn der Schuß heraus und richtig vorne aus dem Lauf gekommen war. Kameraden, Gruppen- und Zugführer, ja schließlich auch der Kompaniekommandant befaßten sich in aller Liebe und endlich in gelinder Verzweiflung mit ihm, erklärten ihm zum x-ten Male Kimme und Korn — es war alles vergebens; er gefährdete die Scheiben der Nachbarn und die Bäume und Matten der Umgebung.

Allen, auch ihm selbst, wurde klar, daß das nicht so weiter gehen konnte — Philipp mußte auf einen nichtkombattanten Po-